

Auflistung der während des Aufstellungsverfahrens (bis zur öffentlichen Auslegung) eingegangenen Stellungnahmen und deren Einstellung in das Bebauungsplanverfahren.

Im Rahmen der vorgezogenen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch wurden insgesamt 67 Stellungnahmen von den Bürgerinnen und Bürgern mit folgendem Inhalt abgegeben:

Inhalt der Stellungnahmen	Berücksichtigung im weiteren Verfahren
Einfügung der Neubebauung nach Art und Maß an die ehemalige Clouth-Siedlung.	wurde durch entsprechende Festsetzungen berücksichtigt
Beibehaltung der bestehenden Straßenführung (nördlich der Clouth-Siedlung) als Sackgasse. Eine rückwärtige Umfahrung, wie momentan möglich sei überflüssig.	teilweise berücksichtigt Die Erschließung des Gebietes erfolgt über die bereits vorhandenen Zufahrten an der Niehler Straße und der Xantener Straße. Die ost-west-verlaufenden Wege sollen als Wohnstraßen ausgebildet werden. Eine rückwärtige Umfahrung ist zukünftig nicht mehr möglich.
Erhalt der Künstlerateliers	Entsprechend dem Beschluss des Rates vom 28.04.2005 werden bei der weiteren Planung die Belange der im Gebiet ansässigen Künstler adäquat berücksichtigt. Auf die Festsetzungen des Bebauungsplan-Entwurfes hat dies jedoch keine Auswirkungen.
Erhalt der bestehenden Bausubstanz	teilweise berücksichtigt Die Grundstruktur des Entwurfs orientiert sich in weiten Teilen an der Struktur des heute vorhandenen Gebäudebestands und ermöglicht, über den Erhalt der denkmalgeschützten Gebäude hinaus, damit grundsätzlich die Integration von Bestandsgebäuden, sofern diese erhaltenswert und städtebaulich sinnvoll integrierbar sind.
Erhalt und Stärkung der vorhandenen Gewerbenutzung	teilweise berücksichtigt Der Rat der Stadt Köln hat am 17.06.2003 beschlossen, das Grundstück der Firma Clouth zu erwerben, um hier vornehmlich Wohnungsbau und nicht störendes Gewerbe/Dienstleistungen anzusiedeln. Das Plangebiet soll zu einem hochwertigen und eigenständigen Wohngebiet mit ergänzender, nicht stö-

	render gewerblicher Nutzung entwickelt werden. Die derzeit noch ausgeübten gewerblichen Nutzungen können, ihre Wohnverträglichkeit unterstellt, grundsätzlich so lange fortgeführt werden, wie es der Fortgang der Neubebauung erlaubt.
Grundstück der Carl Thomas KG aus dem Planverfahren herausnehmen	nicht berücksichtigt Eigentümer ist mit einer Betriebsverlagerung grundsätzlich einverstanden, es werden entsprechende Gespräche geführt.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden Stellungnahmen mit folgendem Inhalt abgegeben:

Inhalt der Stellungnahmen	Berücksichtigung im weiteren Verfahren
Im Plangebiet liegen Hinweise auf das Vorhandensein von Bombenblindgängern/Kampfmittel vor	In den B-Plan wurde ein entsprechender Hinweis aufgenommen.
Hilfe bei der notwendigen Verlagerung der störenden Gewerbebetriebe.	Unterstützung erfolgt, diese sind jedoch nicht planungsrelevant
Die Erforderlichkeit von zwei Trafostationen soll als Hinweis in den B-Plan aufgenommen werden. Es wird ein Anschluss an das Fernwärmenetz angeboten.	Hinweis ist in den B-Plan aufgenommen worden. Es sind Gespräche zur Nutzung der Fernwärme aufgenommen worden, diese sind jedoch nicht planungsrelevant.